

An die  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Per E-Mail

Zahl: Si/St

4. November 2022

Betr.: Stellungnahme zur 2. Dienstrechtsnovelle 2022 und zu weiteren  
Gesetzesmaterien

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Der Landesvorstand Salzburg gibt innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme ab:

### **1. Personalvertretungsgesetz**

#### **Videokonferenzen anstelle Präsenzsitzungen**

Die Schaffung des Rechtes auf Abhaltung einer Videokonferenz bzw. einer Mischform wird in begründeten Fällen befürwortet. Diese Abhaltung soll ebenso für Sitzungen der Fachausschüsse und der Zentralaussschüsse Geltung erhalten. Zur Wahrung der demokratischen Rechte der Mitglieder der Organe der Personalvertretungen ist für die Abhaltung von Sitzungen als Videokonferenzen oder als Mischform auf die technischen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen. Wenn die Dringlichkeit es erfordert bzw. die gesellschaftlichen Bedingungen eine zwingende Notwendigkeit darstellen, Sitzungen und Beschlüsse herbeizuführen, ist das notwendige Mitspracherecht der Mitglieder der Personalvertretungen vor Abhaltung einer Videokonferenz zu gewährleisten. In diesen Fällen ist im Umlaufbeschluss die Zustimmung der Mitglieder der einzelnen Personalvertretungsorgane vorher einzuholen.

#### **Datenverarbeitung für die explizit angeführten Aufgaben der Personalvertretung im Zusammenhang mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

Das Personalvertretungsgesetz sieht derzeit keine explizite Verknüpfung im Gesetzeswortlaut, um die Interessen der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, die dieselben Interessen wie die Personalvertretung vertritt und demokratiepolitisch sowie sozialstaatlich wichtige Aufgaben übernimmt, zum Austausch von Daten der Bediensteten vor.



Die Rechtsgrundlagen für das Arbeiterkammergesetz (AKG) bzw. die Pendant-Regelung im Wirtschaftskammergesetz (WKG) sehen eine ausdrückliche Erlaubnis der Verwendung von personenbezogenen Daten der entsprechenden Mitglieder nach dem Arbeiterkammergesetz bzw. Wirtschaftskammergesetz für (Wahl)werbung vor.

Um eine qualifizierte Rechtsgrundlage für die im Verfahren relevante Verarbeitung zu erreichen, ist die Analogie im Personalvertretungsgesetz zu den genannten Gesetzeswerken herzustellen. Die Schaffung der entsprechenden Gesetzesgrundlage ist dem Bundesgesetzgeber, wie die Datenschutzkommission ausführt, vorbehalten.

Aufgrund eines Anlassfalles ersuchen wir daher dringend, dass bei dieser Personalvertretungsgesetznovelle die entsprechenden Bestimmungen in Analogie zu AKG und WKG in das PVG eingebaut werden.

## 2. Dienstrecht / Besoldungsdienstalter

Die Regelungen zum Besoldungsdienstalter und insbesondere auch deren Auslegungen diskreditieren Quereinsteigerinnen. Daher ist im Beamtendienstrecht und in den Analogiegesetzen eine entsprechende Änderung vorzusehen.

Diverse Verfahren vor Höchstgerichten führen aus, dass private Zeiten auch als gleichwertig eingestuft werden können. Dies ist derzeit überwiegend in den uns bekannten Fällen nicht der Fall. Besonders betroffen scheint der Bildungsbereich zu sein, wie die Berufsschulen, Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen, etc.

Wir ersuchen daher dringend, eine Klärung bzw. eine gesetzliche Anpassung zur Gleichberechtigung einzufordern. Dies trifft sowohl für die „gleichwertigen Zeiten“ als auch für die „nützlichen Zeiten“ zu.

Bei den nützlichen Zeiten ist die 10Jahresfrist zu streichen. Diese wurde ursprünglich vom Europäischen Gerichtshof aufgehoben und es stößt die jetzige schleichende Wiedereinführung auf volles Unverständnis.

Die Aussage, dass länger zurückliegende (private) Berufszeiten nicht von Bedeutung sind, widerspricht der Analogie zu länger zurückliegenden Berufszeiten der im Dienst befindlichen Kollegenschaft.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung gestellten Begutachtungszeit sind weitere allenfalls notwendige Änderungen nicht einbringbar gewesen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

(Andreas Rager)

Landessekretär

(Hans Siller)

Vorsitzender

